

20.02.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - In - U

zu **Punkt ...** der 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 40b Absatz 1a – neu – EnWG)
Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40b wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Letztverbrauchern, welche intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben, sind Energielieferanten verpflichtet, monatlich Abrechnungsinformationen zu übermitteln und den Energieverbrauch monatlich abzurechnen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Energielieferant kann die monatlichen Rechnungen und die monatlichen Abrechnungsinformationen elektronisch zur Verfügung stellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
2. In § 41a Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „und ab dem 1. Januar 2025 <... weiter wie Vorlage ...>“ ‘

Folgeänderungen:

- a) In § 40c Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind nach den Wörtern „nach § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.
- b) In § 12 Absatz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung sind nach den Wörtern „des § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.

Begründung:

Bereits 2021 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einstimmig darum gebeten, dass Energielieferanten monatlich gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern abzurechnen haben, sofern diese intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben (Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 7. Mai 2021, TOP 16, Ziffer 1).

Die VSMK sieht in der Einführung einer monatlichen Abrechnung für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher eine verbraucherfreundliche Alternative zu den bisherigen Zahlungsmodalitäten.

Eine exakte monatliche Abrechnung bietet folgende Vorteile:

- Die Verbrauchs- und Kostentransparenz wird durch die exakte monatliche und damit zeitnahe Verbrauchs- und Kosteninformation verbessert. Damit können Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher ihre Stromkosten gezielter planen.
- Umfangreiche Nachzahlungen, wie diese bei einer jährlichen Rechnungsstellung möglich sind, werden bei monatlichen Abrechnungen vermieden.
- Die ungenauen monatlichen Abschlagszahlungen entfallen.

- Überhöhte Abschläge bei weniger seriösen Anbietern werden vermieden.
- Durch monatliche Abrechnungen wird das Privatinsolvenzrisiko für Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern reduziert. Sie werden schneller und gezielter über die Höhe ihrer Stromkosten informiert und können damit schneller reagieren.
- Bei monatlicher Abrechnung wird vermieden, dass Energielieferanten Guthaben verspätet zurückerstatten.
- Eine monatliche Abrechnung im Strombereich entspricht der Abrechnungsmodalität bei anderen Dauerschuldverhältnissen, etwa bei Telekommunikationsverträgen.
- Bereits jetzt haben Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche monatliche Übermittlung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absatz 3 EnWG). Die Regelung beinhaltet jedoch keine Pflicht zur monatlichen Abrechnung durch die Energielieferanten. Eine monatliche Abrechnungspflicht wird mit diesem Änderungsbefehl erzielt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

- U 2.* a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Digitalisierung der Erfassung und Steuerung des Stromverbrauchs als wichtige Säule der Energiewende vorangetrieben werden soll. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Ausbaus erneuerbarer Energien ist eine flächendeckende Einführung intelligenter Messsysteme erforderlich, um eine bessere Nutzung der Stromnetze sicherzustellen und Stromerzeugung und -verbrauch effektiv koordinieren zu können.
- [U] 3.** [b) Der Bundesrat begrüßt ferner die Einführung neuer Preisobergrenzen für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und die Aufteilung der Kosten auf den Anschlussnetzbetreiber und den Anschlussnutzer. Jedoch hat der Bundesrat die Befürchtung, dass durch die getroffenen Regelungen eine notwendige finanzielle Entlastung von Haushaltskunden letztlich nicht erreicht werden kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Entgelte

* Ziffer 2 = Buchstaben a und e

** Ziffer 3 = Buchstaben b und d

für intelligente Messsysteme an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angemessen gesenkt werden können.]

- {U} 4. {c) Ferner bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Preisobergrenzen für Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen an die Preisobergrenzen an Messstellen mit intelligenten Messsystemen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angeglichen werden können.}
- [d) Der Bundesrat bittet, die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme, die im Rahmen des agilen Rollouts eingebaut werden und nur einen Teil der Mindestanforderungen aus § 21 erfüllen, bis zur vollständigen Freischaltung aller Mindestanforderungen zugunsten von Privathaushalten in angemessenem Umfang zu senken und klarzustellen, dass Messstellenbetreiber für Nachrüstungen, die die volle Funktionalität herstellen, keine zusätzlichen Kosten erheben dürfen.]
- e) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, in den Informationspflichten nach § 37 ergänzende Regelungen zum agilen Rollout gemäß § 31 aufzunehmen und sicherzustellen, dass Anschlussnutzer vor dem Einbau intelligenter Messsysteme über fehlende Anwendungen sowie damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Einschränkungen und erforderliche Anwendungsupdates ausreichend informiert werden.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Verbraucherschützer kritisieren seit längerem, dass die hohen Kosten für intelligente Messsysteme die damit verbundenen Einsparpotentiale häufig übersteigen und der Einbau für Haushaltskunden dadurch unattraktiv wird. Eine Senkung der Kosten für Haushaltskunden ist daher dringend erforderlich. Dabei ist es grundsätzlich interessengerecht, dass die direkten Kosten für Haushaltskunden auf 20 Euro begrenzt werden und die Kosten im Übrigen von den Anschlussnetzbetreibern zu tragen sind, die auch in besonderem Maße von einem flächendeckenden Einbau intelligenter Messsysteme profitieren. Die Neuregelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 macht jedoch deutlich, dass eine Umlage der Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte entlang der

Lieferkette weiterhin möglich ist. Um die Kosten für Haushaltskunden effektiv zu senken, sollte geprüft werden, ob die Preisobergrenzen in angemessenem Umfang reduziert werden können.

Zu Buchstabe c:

Entsprechendes gilt auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie sie üblicherweise in Haushalten mit Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen. Hier beträgt die Preisobergrenze jährlich insgesamt 130 Euro, von denen bis zu 50 Euro direkt auf den Anschlussnutzer entfallen. Es erscheint kontraproduktiv und nicht sachgerecht, Privathaushalte, die sich durch die Nutzung von E-Mobilität und modernen Heizungsanlagen an der Energiewende beteiligen wollen, im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern finanziell zu benachteiligen.

Zu Buchstabe d:

Das Anliegen, die Einführung intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, indem zunächst nur die Nutzung bestimmter Grundfunktionen ermöglicht wird und komplexere Anwendungen nach einer Übergangsphase bis 2025 nachträglich freigeschaltet werden können, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings wird der unterschiedliche Leistungsumfang von Geräten, die alle Funktionen ausführen können und solchen, bei denen Funktionen wie Steuern oder Schalten erst nach einer „Warmlaufphase“ verfügbar gemacht werden, im Rahmen der Preisobergrenzen nicht berücksichtigt. Das kann für Haushaltskunden insbesondere dann nachteilig sein, wenn für später erforderliche Updates oder die Freischaltung weiterer Funktionen zusätzliche Kosten erhoben werden können. Da die flexible Einführung intelligenter Messsysteme in erster Linie den Netzbetreibern und Energieversorgern dient, sollten die Gesamtkosten in diesen Fällen für den jeweiligen Zeitraum in angemessenem Umfang gesenkt werden und die Entstehung von Zusatzkosten durch Updates ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe e:

Aus den Formulierungen des § 31 geht nicht hervor, ob und inwieweit Anschlussnutzer über die fehlenden Anwendungen und deren Auswirkungen auf den Betrieb und die Nutzung solcher intelligenter Messsysteme transparent aufgeklärt werden, mit welchen eventuellen Einschränkungen sie durch die noch fehlenden Anwendungen rechnen müssen, wann genau sie mit der Nachrüstung der noch fehlenden Anwendungen rechnen können und wie mit einer eventuellen fehlenden technischen Funktionsfähigkeit in Folge des Updates umzugehen ist. Hier fehlt es an konkreten Informationsvorgaben, für die beispielsweise § 37 herangezogen werden könnte.

Wi 5. Zu Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe e – neu – (§ 21 Absatz 4 – neu – MsbG)

In Artikel 2 ist der Nummer 14 folgender Buchstabe anzufügen:

,e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines steuerbaren Netzanschlusspunktes erfolgt über ein Smart-Meter-Gateway. Die Steuerungsvorgaben wirken direkt an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am Netzanschlusspunkt über den steuerbaren Netzanschlusspunkt. Der Anschlussnehmer hat durch anerkannte Regeln der Technik (zum Beispiel VDE Anwendungsregel für den digitalen Netzanschlusspunkt) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze durch Geräte oder Energie-Management-Systeme nachweisbar eingehalten wird. Ausführliche Umsetzungsvorgaben sind dem Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen zu entnehmen.“ ‘

Begründung:

Im Messstellenbetriebsgesetz fehlen Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway zur Steuerung des digitalen Netzanschlusspunktes oder einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Es sollten Mindestanforderungen an Steuerungsvorgaben im Messstellenbetriebsgesetz verankert werden. Weiterhin fehlt der Querverweis auf das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum Thema der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Das Gesetz adressiert bisher primär die Anbindung eines oder mehrerer Zähler an ein Smart-Meter-Gateway und nicht die Mindestanforderungen an die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die steuerbaren Netzanschlusspunkte inklusive der notwendigen Anforderungen an ein standardisiertes und interoperables System.

In 6. Zu Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b (§ 52 Absatz 3 Satz 3 MsbG)

In Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b § 52 Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ zu ersetzen.

Begründung

In § 52 Absatz 3 MsbG-E wird in Satz 1 der Begriff „Verarbeitungszweck“ und in Satz 3 der Begriff „Verwendungszweck“ verwendet. Da die Begründung ebenfalls beide Begriffe verwendet, ohne dass Unterschiede erkennbar sind, wäre hier ein einheitlicher Sprachgebrauch (wie in Satz 1) unter Hinweis auf Artikel 4 Nummer 2 DSGVO angezeigt.

Wi 7. Zu Artikel 2 Nummer 40 (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 MsbG)

Artikel 2 Nummer 40 ist wie folgt zu fassen:

,40. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird <... weiter wie Regierungsvorlage ...>.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Einsichtnahme der Informationen nach Absatz 1 sind diese über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.“ ‘

Begründung:

Im Hinblick auf die forcierte zentralisierte Installation von Smart-Meter-Gateways bei Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene auch in räumlicher Nähe einer Liegenschaft – 1:n Metering – ist es Anschlussnutzern praktisch nicht möglich, sich ihre Verbrauchswerte mittels physischem Anschluss einer lokalen Anzeigeeinheit direkt an dem Smart-Meter-Gateway zu beschaffen. Wird das Smart-Meter-Gateway zum Beispiel in einer Trafostation des Anschlussnetzbetreibers installiert, ist ein Zugang durch den Anschlussnutzer praktisch unmöglich. Dadurch ist die bisherige Regelung in § 61 Absatz 2 mit dem faktischen Vorrang einer lokalen Anzeigeeinheit nicht mehr praktikabel und nicht zeitgemäß. Es muss jedoch hinsichtlich des Ziels der bestmöglichen Information des Kunden über seinen Energieverbrauch ein einfacher und effizienter Zugang zu den benötigten Informationen gewährleistet werden. Dies ist momentan leicht möglich durch Online-Zugangsoptionen, die von dem Kunden auch bequem über Smartphones genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Zugänglichkeit der Verbrauchsinformation an die derzeitigen technischen Möglichkeiten von Online-Portalen anzupassen.

U 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplante Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende, die zu mehr Netzstabilität im künftigen Energiesystem beiträgt, und die Einführung einer Deckelung der Messentgelte für ein intelligentes Messsystem für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber.

- [U] 9. [b) Der Bundesrat regt an zu prüfen, inwieweit einzelne Vorgaben schneller eingeführt werden können. Aus Sicht des Bundesrates sollte es Ziel sein, bis 2030 einheitlich mindestens 95 Prozent aller Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet zu haben. Der Bundesrat schlägt zudem vor, den Rollout-Fahrplan von Großverbrauchern an den der anderen Verbraucher beziehungsweise Erzeugungsanlagen anzupassen. Gerade Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt können Flexibilitätpotenziale mobilisieren. Gründe für die ihnen im Gesetzentwurf zugestandene längere Übergangsfrist sind nicht ersichtlich.]
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die geplante Kostenbeteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Messentgelten nicht zu steigenden Netzentgelten bei privaten Haushalten führt.
- d) Der Bundesrat befürwortet die beschleunigte Einführung von dynamischen Stromtarifen, welche Letztverbrauchern ermöglicht, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Mit der Erweiterung des Angebots dynamischer Tarife geht ein gesteigertes Informationsinteresse der Verbraucher einher. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Einführung verpflichtender Mindeststandards für eine transparente Tarifkommunikation zu prüfen, welche Verbrauchern einen Tarifvergleich – auch zwischen dynamischen und klassischen Tarifmodellen – ermöglicht.